



Gemeinde Zollikon

Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 6. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Gegenstand.....	4
Artikel 2 Geltungsbereich	4
B. Bestattungen	4
Artikel 3 Bestattungswesen.....	4
Artikel 4 Beisetzung in der Gemeinde.....	5
Artikel 5 Zuweisen des Friedhofs	5
Artikel 6 Art der Beisetzung	5
Artikel 7 Leichentransport	5
Artikel 8 Aufbahrung.....	5
Artikel 9 Bestattungszeiten	5
Artikel 10 Bestattungsfeier	6
Artikel 11 Öffentlichkeit	6
Artikel 12 Bestattung innerhalb der Wohngemeinde	6
Artikel 13 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde.....	7
Artikel 14 Bestattung Auswärtiger	7
Artikel 15 Öffnungszeiten und Zugang zu den Friedhöfen	7
Artikel 16 Verhalten auf dem Friedhof	7
C. Grabstätten	7
Artikel 17 Grabarten	7
Artikel 18 Zugelassene Säрге.....	8
Artikel 19 Ruhefrist.....	8
Artikel 20 Belegung der Gräber	8
Artikel 21 Kindergräber	8
Artikel 22 Gemeinschaftsgrab für frühverstorbene Kinder (Engelsgrab).....	8
Artikel 23 Familiengräber	9
Artikel 24 Aufheben der Reihengräber.....	9
Artikel 25 Ausgrabung, Exhumierung, vorzeitige Aufhebung	9
D. Bepflanzung und Unterhalt	10
Artikel 26 Bepflanzung und Unterhalt	10
Artikel 27 Tarife und Grabpflegeverträge.....	10
E. Grabmale	10
Artikel 28 Grundsätze.....	10
Artikel 29 Bewilligungspflicht.....	11
Artikel 30 Vorschriften zur Gestaltung	11
Artikel 31 Setzen der Grabmale	11
Artikel 32 Instandhaltung der Grabmale	12
F. Haftung	12
Artikel 33 Schäden	12
G. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	12
Artikel 34 Strafandrohung	12
Artikel 35 Rechtsmittel	12
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12

Artikel 36	Vollzug	12
Artikel 37	Übergangsregelung	12
Artikel 38	Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 55 bis 57 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich sowie Art. 26 der Zolliker Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Bestattungswesen, die Benützung und Gestaltung der gemeindeeigenen Friedhofanlagen sowie die Gestaltung der Grabmale.

Artikel 2 Geltungsbereich

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere in der kantonalen Bestattungsverordnung sowie im kantonalen Gesundheitsgesetz gehen dieser Verordnung vor.

B. Bestattungen

Artikel 3 Bestattungswesen

¹ Das Bestattungsamt ist insbesondere verantwortlich für:

- a. das Entgegennehmen von Meldungen über Todesfälle
- b. das Anordnen der Leichenschau, soweit diese nicht bereits veranlasst worden ist
- c. das Festsetzen der Beisetzung, in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen
- d. das Veranlassen des Einsargens
- e. das Veranlassen der Aufbahrung, des Transportes, der Erdbestattung, der Kremation und der Urnenbeisetzung
- f. das Bereitstellen eines Grabes
- g. die Abgabe von Familiengräbern
- h. die amtliche Bekanntmachung der Todesfälle

² Sind einzelne Aufgaben einem Dritten übertragen, obliegt der zuständigen Stelle dessen Überwachung.

¹ Geändert gemäss übergeordnetem Recht

Artikel 4 Beisetzung in der Gemeinde

¹ Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde sowie Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Heim auf Zolliker Gemeindegebiet untergebracht waren, haben Anspruch auf eine Beisetzung in den Friedhöfen der Gemeinde Zollikon.

² Für alle übrigen Personen bedarf es für die Beisetzung in der Gemeinde der Zustimmung der für das Bestattungswesen zuständigen Stelle. Vorbehalten bleibt § 55 Abs. 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes.

³ Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben.

Artikel 5 Zuweisen des Friedhofs

Bei der Zuweisung des Friedhofs wird, wenn möglich, Rücksicht auf die Wünsche der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen genommen.

Artikel 6 Art der Beisetzung

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der Verstorbenen oder der hierzu anordnungsberechtigten Personen vor, wird die Kremation angeordnet, sofern damit nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltende Tradition der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person verstossen wird.

Artikel 7 Leichentransport

Der Transport Verstorbener wird grundsätzlich mit einem Bestattungswagen durchgeführt.

Artikel 8 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in den Aufbahrungsräumen der Friedhöfe. Sofern keine Bedenken gesundheitspolizeilicher Natur entgegenstehen, ist auch eine Aufbahrung im Sterbehaus möglich.

² Verstorbene können in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs besucht werden. Es kann ein Schlüssel bezogen werden.

³ Für die Kremation werden Verstorbene in der Regel direkt ins Krematorium Zürich überführt. Den Zugang zu den entsprechenden Aufbahrungsräumen regelt das Krematorium.

Artikel 9 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag jeweils um 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt (ausgenommen Feiertage); Bestattungen ohne Abdankungsfeier um 11.00 Uhr.

Artikel 10 Bestattungsfeier

Für die Bestattungsfeier stehen entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder anordnungsberechtigten Personen die Kirchen der reformierten und katholischen Kirchgemeinden sowie die Abdankungshallen auf beiden Friedhöfen zur Verfügung.

Artikel 11 Öffentlichkeit

¹ Ohne anderslautende Willenserklärung der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen sind Abdankungen und Beisetzungen öffentlich.

² Das Bestattungsamt publiziert Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner. Auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen können zusätzlich Zeit und Ort der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

Artikel 12 Bestattung innerhalb der Wohngemeinde

¹ Wird eine verstorbene Person mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon in dieser bestattet, übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a. die Entschädigung des Arztes für die Leichenschau
- b. die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- c. die Lieferung eines einfachen Sarges, inkl. Leichenhemd und Sargkissen und – bei aussergewöhnlichen Todesfällen – des notwendigen Zubehörs sowie das Einsargen
- d. das erste Überführen der Verstorbenen innerhalb der Gemeinde und in den angrenzenden Gemeinden
- e. das Aufbahnen der Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen in Zollikon oder Zollikerberg
- f. das Bereitstellen eines Reihen- oder Reihurnengrabes, einer Urnennische oder des Gemeinschaftsgrabes
- g. das Öffnen und Eindecken des Grabes
- h. das provisorische Bezeichnen des Grabes mit einem einfachen Grabschild

² Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde ausserdem folgende Leistungen:

- a. den Leichentransport von Zollikon oder einer angrenzenden Gemeinde ins Krematorium Zürich sowie die Urnenrückführung nach Zollikon
- b. die Kremationsgebühren
- c. die Kosten einer einfachen Urne

³ Werden weitere Leistungen verlangt, sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Personen zu tragen, die den Auftrag erteilt haben.

Artikel 13 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich an den Bestattungskosten von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss Ansätzen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Artikel 14 Bestattung Auswärtiger

¹ Wird eine verstorbene Person ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon in dieser bestattet, stellt diese die von ihr erbrachten Leistungen sowie die Gebühr für das Zur-Verfügung-Stellen eines Grabes in Rechnung. Dies gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Heim auf Zolliker Gemeindegebiet untergebracht waren und einen Anspruch auf Beisetzung in Zollikon haben.

² Die Kosten werden den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

Artikel 15 Öffnungszeiten und Zugang zu den Friedhöfen

Die Öffnungszeiten und der Zugang zum Friedhof können beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist.

Artikel 16 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Untersagt sind das Befahren des Friedhofareals, das Mitführen von Hunden, das Pflücken von Blumen sowie das Entfernen von Pflanzen und Gegenständen jeder Art durch Unberechtigte.

³ Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

C. Grabstätten

Artikel 17 Grabarten

¹ Es werden folgende Kategorien von Gräbern bereitgestellt:

- a. Reihenerdbestattungsgräber (beide Friedhöfe)
- b. Reihenuernengräber (beide Friedhöfe)
- c. Familienerdbestattungsgräber (beide Friedhöfe)
- d. Familienurnengräber (beide Friedhöfe)
- e. Gemeinschaftsgräber (beide Friedhöfe)
- f. Baumgemeinschaftsgrab (nur Friedhof Zollikon)

- g. Kindergräber (beide Friedhöfe)
- h. Urnennischen (nur Friedhof Zollikerberg)
- i. Gemeinschaftsgrab (Engelsgrab) für frühverstorbene Kinder (nur Friedhof Zollikerberg)

Artikel 18 Zugelassene Särge

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zollikon sind in den Reihenerdbestattungsgräbern nur Särge aus leicht abbaubarem Material zugelassen.

Artikel 19 Ruhefrist

¹ Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.

² Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Bestattung bzw. Beisetzung zu laufen und wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

³ Nach Ablauf der Ruhefrist besteht für Reihengräber und Reihenurnengräber eine kostenpflichtige Verlängerungsmöglichkeit von mindestens 10 Jahren, sofern es die Platzverhältnisse erlauben.

Artikel 20 Belegung der Gräber

¹ In einem Reihengrab darf in der Regel nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden.

² Als Ausnahme können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum vierten Altersjahr und einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil im gleichen Grab beigesetzt werden.

³ Auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen kann eine Urne zusätzlich in einem bestehenden Reihenerdbestattungsgrab, einem Reihenurnengrab oder einer Urnennische beigesetzt werden. Die in Art. 19 festgesetzte Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

Artikel 21 Kindergräber

Kindergräber sind für Kinder bis zum sechsten Altersjahr bestimmt.

Artikel 22 Gemeinschaftsgrab für frühverstorbene Kinder (Engelsgrab)

¹ Für totgeborene, nichtmeldepflichtige Kinder findet zwei Mal im Jahr eine gemeinsame Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für frühverstorbene Kinder statt.

² Auf Wunsch kann auch eine individuelle Urnenbeisetzung erfolgen. Erdbestattungen sind bis zu einer Grösse von 25 cm möglich.

³ Der Vorname (oder der Vor- und Familienname) kann kostenpflichtig in der Gedenktafel eingraviert werden.

Artikel 23 Familiengräber

- ¹ Die Abgabe der Familiengräber und Familienurnengräber wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
- ² Es sind im Voraus eine einmalige Grabplatzgebühr pro Quadratmeter für die Dauer der Nutzung bzw. Verlängerung sowie eine Abräumgebühr zu bezahlen.
- ³ Die Nutzungsdauer wird auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen zwischen 30 und 50 Jahre festgelegt. Die Frist kann auf Ersuchen jederzeit verlängert werden.
- ⁴ In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, ausser wenn die Nutzungsdauer dementsprechend verlängert wird. Urnen können jedoch weiter beigesetzt werden.
- ⁵ Nach Ablauf des Nutzungsvertrages oder bei Nichtbezahlen der Unterhaltskosten verfügt die Gemeinde über die Grabstätte.
- ⁶ Bei vorzeitigem Auflösen des Nutzvertrags besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

Artikel 24 Aufheben der Reihengräber

- ¹ Nach Ablauf der Ruhefrist oder der Verlängerungszeit können die Gräber abgeräumt und neu belegt werden.
- ² Die Räumung der Grabfelder wird in angemessener Weise und so frühzeitig angekündigt, dass die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabzeichen und Grabschmuck abzuholen. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben.
- ³ Werden Grabmale und Grabschmuck nicht abgeholt, kann die Gemeinde darüber verfügen.

Artikel 25 Ausgrabung, Exhumierung, vorzeitige Aufhebung

- ¹ Die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof kann bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.
- ² Für das Exhumieren eines Leichnams ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Diese wird nur im Ausnahmefall erteilt, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Vorbehalten sind Anordnung von Strafuntersuchungsbehörden oder Gerichten.
- ³ Die Kosten für die Ausgrabung einer Urne bzw. für eine Exhumierung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ⁴ Allfällige bereits im Voraus bezahlte Beträge für Grabbepflanzung und -unterhalt werden bei einer vorzeitigen Aufhebung nicht zurückerstattet. Bei einer Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes können die bezahlten Beträge angerechnet werden.

D. Bepflanzung und Unterhalt

Artikel 26 Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Reihengräber werden durch das Friedhofspersonal mit einer immergrünen Randbepflanzung versehen. Diese Einfassung darf weder beseitigt noch mit zusätzlichem Grabschmuck bedeckt werden.

² Die Bepflanzung der Blumenbeete erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen durch das Friedhofspersonal.

³ Den anordnungsberechtigten Personen bleibt es freigestellt, die Blumenbeete selbst zu bepflanzen oder durch einen privaten Gärtner bepflanzen zu lassen. Der Unterhalt erfolgt in jedem Fall durch das Friedhofspersonal.

⁴ Die Unterhaltsgebühr für Familiengräber ist pro Quadratmeter zu entrichten. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt. Für unbelegte Familiengräber wird die Hälfte der Unterhaltsgebühr verrechnet.

⁵ Überraschende Pflanzen, welche durch Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch das Friedhofspersonal zurückgeschnitten oder, wenn es die Umstände erfordern, entfernt.

Artikel 27 Tarife und Grabpflegeverträge

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber wird nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif verrechnet. Die Kosten sind im Voraus für die Dauer der Ruhefrist zu zahlen. In begründeten Fällen kann eine jährliche Rechnungsstellung vereinbart werden.

² Die Kosten werden den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

E. Grabmale

Artikel 28 Grundsätze

¹ Grabmale müssen sich angemessen in die Gesamtwirkung des Grabfeldes und des Friedhofs integrieren und dürfen keine diskriminierenden Aussagen beinhalten.

² Reihen- und Familiengräber sowie die Urnennischen sind mit einem beschrifteten Grabzeichen zu versehen.

³ Das durch die Gemeinde gestellte provisorische Grabzeichen muss spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung von den anordnungsberechtigten Personen durch ein eigenes Grabzeichen ersetzt werden.

⁴ Lassen die anordnungsberechtigten Personen kein Grabmal erstellen, bezeichnet die Gemeinde das Grab auf deren Kosten oder auf Kosten der Erbinnen oder Erben mit einem schlichten Grab- schild.

⁵ Die Gemeinschaftsgräber werden auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen kostenpflichtig beschriftet.

Artikel 29 Bewilligungspflicht

¹ Für das Anbringen eines Grabmales ist eine Bewilligung der für die Aufsicht über die Friedhöfe zu- ständigen Stelle erforderlich.

² Es ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Art der Beschriftung sowie einer getreuen Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss) im Massstab 1:10 ein- zureichen. Es können Modelle oder andere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

³ Grabmale, die ohne Bewilligung gesetzt worden sind oder der Bewilligung nicht entsprechen, kön- nen auf Kosten des Erstellers bzw. Auftraggebers entfernt werden.

Artikel 30 Vorschriften zur Gestaltung

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind zugelassen Naturstein, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze.

² Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Emaille, Mosaik usw. können bei besonders gut ausgewiesener Gestaltung zugelassen werden.

³ Die Masse der Grabmale werden vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 31 Setzen der Grabmale

¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnenbeisetzungen gilt keine Wartefrist.

² Das Setzen oder Bearbeiten eines Grabmals ist von Montag bis Freitag gestattet (ausgenommen Feiertage). Spätestens am Vortag muss mit der Leitung Friedhöfe ein Termin vereinbart werden. Bei gefrorenem Boden, Schnee oder Nässe dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

³ Die beauftragte Grabmalfachperson ist verantwortlich, dass die Grabstätte und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden. Sie haftet für Schäden, die sie auf dem Friedhof verursacht hat.

⁴ Die stehenden Grabmale müssen in die Grabmitte und auf die hintere Begrenzungslinie gesetzt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Leitung Friedhöfe zulässig.

Artikel 32 Instandhaltung der Grabmale

¹ Die anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erbinnen und Erben sind verpflichtet das Grabmal in gutem Zustand zu erhalten.

² Ist dieser, insbesondere die Standfestigkeit des Grabmals, nicht mehr gewährleistet, wird die Instandhaltung von der Gemeinde veranlasst, sofern die Verantwortlichen der vorgängigen Aufforderung zur Instandstellung nicht nachgekommen sind.

³ Die Kosten werden den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

F. Haftung

Artikel 33 Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabzeichen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

G. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Artikel 34 Strafandrohung

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Busse bis 500 Franken bestraft werden.

Artikel 35 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf diese Verordnung, können innert 30 Tagen ab Erhalt, in schriftlich begründeter Eingabe und unter Beilage der Verfügung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 36 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt Vollzugsvorschriften und setzt die Gebühren fest.

Artikel 37 Übergangsregelung

¹ Auf Bestattungs- und Beisetzungsleistungen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht abgeschlossen, aber bereits eingeleitet worden sind, finden die alten Bestimmungen Anwendung.

² Die neuen Bestimmungen gelten auch für bestehende Gräber und Familiengräber.

Artikel 38 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnung in Kraft zu setzen.

² Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- Die Friedhof-, Bestattungs- und Grabmalverordnung vom 14. April 1993.
- Frühere, zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 6. Dezember 2017 (GV 2017-5)

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (GR 2021-244)